

Luzern, 7. November 2023

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**
**P 1062**

Nummer: P 1062  
 Eröffnet: 31.01.2023 / Finanzdepartement  
 Antrag Regierungsrat: 07.11.2023 / Teilweise Erheblicherklärung  
 Protokoll-Nr.: 1121

**Postulat Zemp Gaudenz und Mit. über die Revision der Zahlungsfristen des Kantons**

Das Postulat verlangt zu prüfen, wie der Kanton Luzern seine Zahlungsfristen zu Gunsten der Luzerner KMU-Wirtschaft revidieren kann. Es wird eine Zahlungsfrist inklusive Prüffrist von maximal 30 Tagen als Standard vorgeschlagen, wobei in begründeten Fällen eine längere Frist vereinbart werden kann.

Vorab gilt es festzuhalten, dass das Gesetz keine bestimmte Zahlungsfrist kennt. In erster Linie gilt, was vertraglich vereinbart wurde. Ohne vertragliche Regelung gilt, was üblich ist – in der Schweiz sind das 30 Tage. Der Kanton Luzern zahlte im Jahr 2022 rund Dreiviertel aller Kreditorenrechnungen mit einer Frist bis 30 Tage.

Im Baubereich orientiert sich der Kanton Luzern an den einschlägigen Bestimmungen der SIA-Norm 118, wonach die Rechnungen grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen bezahlt werden (Prüf- und Zahlungsfrist). Zur SIA-Norm 118 besteht im Kanton Luzern folgende Praxis/Regelung, welche den offerierenden Unternehmen bei der Offertstellung bekannt gegeben und im Werkvertrag verbindlich vereinbart werden:

<b>SIA-Norm 118</b>	<b>Praxis/Regelung Kanton Luzern</b>
Art. 155 Abs. 1 Zahlungsfrist von <u>30 Tagen</u> nach Prüfungsbescheid bei Schlusszahlungen. Die Prüffrist beträgt gemäss Art. 154 Abs. 2 SIA-Norm 118 30 Tage, und kann bei umfangreichen oder besonderen Arbeiten auf bis zu drei Monate verlängert werden.	Die Schlusszahlung wird nach Ablauf der Prüffrist von 30 Tagen und nach Vorliegen des Garantiescheines innert <u>60 Tagen</u> fällig.
Art. 190 Abs. 1 Zahlungsfrist von <u>generell 30 Tagen</u> , sofern in der Vertragsurkunde keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde.	Die Zahlungsfrist beträgt <u>generell 60 Tage</u> , für <u>A-Kontorechnungen</u> 45 Tage.

Eine Prüfungs- und Zahlungsfrist innerhalb von 30 Tagen – wie vom Postulat gefordert - erachten wir im Baubereich bei vielen Rechnungen nicht als realistisch. Die formelle und materielle Prüfung der Rechnungen ist ein wesentlicher Bestandteil der Kostensteuerung und Kostenüberwachung. Die materielle Rechnungskontrolle erfolgt im Regelfall durch die zuständigen Planenden oder die Bauleitung (d.h. durch eine externe Drittperson) und wird im Anschluss durch unsere projektleitende Person (Kostenplanerin / Kostenplaner) nochmals formell geprüft (4-Augenprinzip gemäss Internem Kontrollsystem [IKS]) und in der Projektbuchhaltung erfasst. Bei einer zu kurz angesetzten Frist kann die Rechnungsprüfung durch die beauftragten Planungsbüros nicht ordnungsgemäss erfolgen. Für einen möglichst sorgfältigen Umgang mit Steuergeldern muss für die Rechnungsprüfung ausreichend Zeit zur Verfügung stehen.

Zusammengefasst halten wir fest, dass für den Kanton Luzern standardmässig eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gilt, soweit vertraglich keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. So wurden im Jahr 2023 rund 75 Prozent aller Rechnungen mit einer Frist bis 30 Tage beglichen. Im Baubereich orientieren wir uns an den einschlägigen Bestimmungen gemäss der SIA-Norm 118, damit eine ordnungsgemässe Kostensteuerung und Kostenüberwachung der in der Regel komplexen und umfangreichen Baurechnungen sichergestellt ist. Die damit verbundenen Konditionen werden den Unternehmen bei der Offertstellung bekanntgegeben. Aus diesen Gründen erachten wir im Baubereich eine generelle Zahlungsfrist inklusive Prüffrist von maximal 30 Tagen als nicht praxistauglich. Wir sind jedoch bereit, die Umsetzung einer kürzeren Zahlungsfrist im Baubereich zu prüfen, soweit dies ohne Qualitätseinschränkungen der Kostensteuerung und Kostenüberwachung möglich ist.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen die teilweise Erheblicherklärung des Postulats.